

Allgemeine Versorgungsbedingungen zum Wärmelieferungsvertrag mit dem Kunden

1. Vertragspartner, Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

Die **WSW Energie & Wasser AG**
Bromberger Straße 39
42281 Wuppertal
Amtsgericht Wuppertal, HRB 2367
(nachfolgend „WSW“)

beliefert während der Vertragslaufzeit auf Grundlage eines Wärmelieferungsvertrages sowie auf Grundlage

- der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in der jeweils geltenden Fassung, sofern und soweit anwendbar und sofern und soweit die Regelungen der AVBFernwärmeV nicht wirksam abbedungen sind, sowie
- Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung (FFVAV) in der jeweils geltenden Fassung, sofern und soweit anwendbar, sowie
- der Verordnung über Heizkostenabrechnung (HeizkostenV) in der jeweils geltenden Fassung, sofern und soweit anwendbar, sowie
- der Wärmelieferverordnung (WärmeLV) in der jeweils geltenden Fassung, sofern und soweit anwendbar, sowie
- der jeweils gültigen, einschlägigen technischen Anschlussbedingungen

Liegenschaften/Gebäude (nachfolgend „Objekt“) im Umfang des vertraglich festgelegten Gesamtwärmebedarfs („geplante Jahresarbeit“) und unter Beachtung der vertraglichen maximalen Wärmeleistung, zentral mit Wärme.

Diese Bedingungen gelten für alle zwischen WSW und **Eigentümern** (nachfolgend „Kunde“ genannt) der im Versorgungsgebiet „Hilgershöhe“ mit Wärme zu beliefernden Objekte abgeschlossenen Wärmelieferungsverträge inkl. Vertragsanlagen (nachfolgend gemeinsam „Vertrag“ genannt), bei denen eine Verteilung der Kosten der Wärmelieferung für die vom jeweiligen Nutzungsberechtigten (idR Mieter, nachfolgend „Nutzer“ genannt) genutzten Räumlichkeiten (nachfolgend „Einheit“ genannt) und die Abrechnung unmittelbar zwischen WSW und dem Nutzer erfolgt.

Kunde und WSW gemeinsam werden nachfolgend „Parteien“ genannt.

Diese Allgemeinen Versorgungsbedingungen sind für den Inhalt der Vertragsbeziehungen maßgeblich, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist. Sie finden auch auf die damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, wie Auskünfte und Beratungen, Anwendung und gelten bis zur vollständigen Beendigung des Vertragsverhältnisses. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Vertrags-/Geschäfts-/Versorgungsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die WSW hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Dies gilt auch, wenn die WSW in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Versorgungsbedingungen abweichenden Vertrags-/Geschäfts-/Versorgungsbedingungen des Kunden ihre Dienste vorbehaltlos ausführt.

„Kundenanlage“ im Sinne dieser Allgemeinen Versorgungsbedingungen sind sowohl auf dem Objekt befindliche Gebäude und Gebäudeteile, als auch alle technischen Einrichtungen in den mit Wärme zu beliefernden Objekten ab der Messeinrichtung hinter dem Eintritt der Fernwärmeleitung in ein Objekt, insbesondere

Hausstationen gem. Ziffer 5.4 TAB (Technische Anschlussbedingungen Heizwasser) sowie sonstige für die Wärmeversorgung des im Kundeneigentum stehenden Objektes erforderliche Einrichtungen, Speicher, Pumpen, Wärmetauscher, Montageelemente, etc., und das im Objekt befindliche Wärme-Verteilungssystem (= Rohrleitungen, Heizkörper, Ventile, etc.). Nicht zur „Kundenanlage“ gehören in der jeweiligen Einheit des Objekts ggf. befindliche Messeinrichtungen zur Wärmerefassung gem. Ziffer 7 dieser Allgemeinen Versorgungsbedingungen.

Der Kunde ist verpflichtet, beim Vertragsschluss wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen und jede Änderung seines Namens (bei Firmen auch die Änderung der Rechtsform, Rechnungsanschrift bzw. des Geschäftssitzes), seiner Adresse, seiner Bankverbindung (nachfolgend „Vertragsdaten“ genannt) und grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z. B. Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) unverzüglich anzuzeigen oder durch einen Bevollmächtigten mitteilen zu lassen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erforderlich ist. Unterlässt der Kunde die Mitteilung der Änderung seiner Vertragsdaten schuldhaft, hat er die Kosten für die Ermittlung der zur Ausführung des Vertrages notwendigen Daten sowie sämtliche weiteren, WSW aus der Pflichtverletzung nachweislich entstehenden Kosten zu tragen.

2. Aktuelle Fassung

Die jeweils gültige Fassung dieser Allgemeinen Versorgungsbedingungen ist unter folgender Internetadresse veröffentlicht:

<https://www.wsw-online.de/nahwaermetz/>

Die Veröffentlichung erfolgt in Ansehung der Vorgaben des § 1a AVBFernwärmeV.

3. Objektbezogene Eigentumsverhältnisse

Sofern sich die Eigentumsverhältnisse am Objekt bei Vertragsschluss in Umschreibung befinden, ist der Kunde verpflichtet, auf eigene Kosten seine Eigentümerstellung durch Vorlage einer beglaubigten Kopie der notariellen Auflassungserklärung zu belegen.

Steht das Objekt im Eigentum mehrerer natürlicher oder juristischer Personen, so wird der Vertrag mit allen Eigentümern als Kunde geschlossen (Gesamtschuld). Soweit ein Ehepartner den Vertrag unterzeichnet und dies mit Rücksicht auf den jeweiligen Güterstand erforderlich sein sollte, verpflichtet sich der Unterzeichner, von seinem Ehepartner die Genehmigung für die in dem Vertrag gegebenen Erklärungen einzuholen.

4. Wohnungseigentümergeinschaft als Kunde

Sofern der Kunde eine Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes („WEG“) ist, so kann diese über ihren ordnungsgemäß bestellten Verwalter den Vertrag schließen, sofern der Verwalter durch einen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses wirksamen Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 24 WEG hierzu befugt und berechtigt ist. Die Beschlussniederschrift ist dem Vertrag in diesem Fall als **Anlage 11** beizufügen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass Kunde des Vertrages die Teilhaber einer Bruchteilsgemeinschaft gem. § 741 f BGB sind.

Liegt die Beschlussniederschrift bei Vertragsschluss nicht vor, ist der Verwalter verpflichtet, seine Berechtigung zum Abschluss des

Vertrages WSW innerhalb von sechs (6) Wochen ab Vertragsschluss durch Vorlage einer entsprechenden Beschlussniederschrift im Original nachzuweisen.

Weist der Verwalter WSW nicht innerhalb der vorgenannten Frist seine Berechtigung durch Vorlage der Beschlussniederschrift nach, ist WSW berechtigt, den Vertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen. Das Recht der WSW zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt unberührt.

5. Bestimmung der Wärmeleistung

Die dauerhafte Erfüllung der vereinbarten Wärmelieferung erfordert die rechtzeitige und vollständige Bereitstellung von Informationen und technischen Daten durch den Kunden in Bezug auf das durch WSW mit Wärme zu beliefernde Objekt (z.B. historische Verbrauchsdaten, die Gebäudedimensionierungen in m² oder m³, Etagenanzahl, Anzahl der zu versorgenden Wohn- und/oder Gewerbeflächen sowie Bedarfsprognosen für das zukünftige Abnahmeverhalten des Kunden oder des/der Nutzer/s). Die Zusammenstellung dieser Informationen erfolgt in **Anlage 5**. WSW ist weder verpflichtet die Angaben des Kunden zu überprüfen noch eigene Ermittlungen anzustrengen.

Die durch WSW zu erfüllende Wärmeleistung wird durch WSW auf Grundlage der vom Kunden gemäß **Anlage 5** zum Vertrag bereitgestellten Angaben ermittelt.

Kommt der Wärmeversorgungsvertrag durch die Entnahme von Wärme zustande (§ 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV), gilt der in den vorangegangenen zwölf Monaten an dieser Abnahmestelle gemessene höchste Bezugswert als vereinbarte maximale Wärmeleistung. Besteht ein solcher Bezugswert nicht, so ist dieser nach der durchschnittlichen maximalen Wärmeleistung vergleichbarer Kunden anzusetzen.

Bei Überschreitung der vereinbarten maximalen Wärmeleistung gilt der mittels geeichter Messeinrichtung ausgelesene Höchstwert (höchste Inanspruchnahme im Lieferjahr) als neue vereinbarte maximale Wärmeleistung für das vergangene und die folgenden Lieferjahre des vertraglich vereinbarten Lieferzeitraums.

Eine Änderung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung nach Abschluss des Vertrages erfordert eine gesonderte Vereinbarung in Textform.

6. Liefer- und Leistungspflichten der WSW

WSW verpflichtet sich gegenüber dem Kunden das im Vertrag näher bezeichnete Objekt auf Grundlage der vertraglichen Regelungen sowie auf Grundlage der AVBFernwärmeV – soweit die dortigen Regelungen nicht wirksam abbedungen wurden – sowie auf Grundlage der FFVAV mit Wärme zu beliefern.

WSW erfüllt die Leistungspflicht der Wärmelieferung durch Einspeisung von auf Grundlage der Angaben des Kunden zum Wärmebedarf des Objekts aufbereitetem Heizwasser in die Heizungsleitungen des Objekts. Übergabestelle iSv. § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBFernwärmeV ist die Messeinrichtung hinter dem Eintritt der Fernwärmeleitung in das mit Wärme zu beliefernde Objekt.

7. Messeinrichtungen

WSW stellt – soweit erforderlich – unter Beachtung von § 3 FFVAV nach eigener Maßgabe die erforderlichen Messeinrichtungen zur Erfassung des Wärmeverbrauchs (Wärmemengenzähler / Warmwasserzähler) entgeltlich zur Verfügung.

WSW bestimmt unter Berücksichtigung der geltenden Regelwerke Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Mess- und Regeleinrichtungen ebenso deren Überwachung, Unterhaltung und Entfernung. Dies umfasst auch das Recht der WSW, entsprechende technische Einrichtungen nach eigenem Ermessen zu erneuern und/oder im Rahmen des geltenden Rechts auszutauschen und oder nachzurüsten.

Der Kunde hat insbesondere die Installation von (fernauslesbaren) Messeinrichtungen zur Erfassung des Wärmeverbrauchs an der

Übergabestelle zu dulden. WSW ist berechtigt die im Zusammenhang mit der Fernauslesung gewonnenen Daten im Rahmen des geltenden Rechts zu nutzen.

Die Schaffung der Voraussetzungen und technischen Einbauten für die Aufnahme der Messeinrichtungen zur Erfassung des Wärmeverbrauchs obliegt dem Kunden. WSW wird dem Kunden hierzu entsprechende Vorgaben machen, die für den Kunden verbindlich sind.

Die Messeinrichtungen zur Erfassung des Wärmeverbrauchs verbleiben im Eigentum der WSW oder der von WSW beauftragten Messdienstleistungsunternehmen und werden durch WSW oder durch seitens WSW beauftragte Dritte abgelesen und instandgehalten und müssen für die Dauer ihres Betriebes – mit Ausnahme von Elektronischen Heizkostenverteilern (EHKV) – eichrechtlichen und sonstigen rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Die in dem Objekt durch / im Auftrage der WSW installierten Messeinrichtungen zur Erfassung des Wärmeverbrauchs und etwaige Einrichtungen zur Fernauslesung (z.B. Smart-Meter-Gateways oder ähnliche technische Komponenten) sind pfleglich zu behandeln und müssen an ihrem jeweiligen Installationsort für WSW oder für durch WSW Beauftragte leicht zugänglich sein. Verlust, Beschädigung oder Zerstörung sowie Änderungen an den Messeinrichtungen zur Erfassung des Wärmeverbrauchs und/oder Einrichtungen zur Fernauslesung sind WSW unverzüglich mitzuteilen.

Sollten WSW auf Grund von Verlust, Beschädigung oder Zerstörung von Messeinrichtungen zur Erfassung des Wärmeverbrauchs und/oder Einrichtungen zur Fernauslesung Kosten entstehen, sind diese vom Kunden zu tragen, soweit den Kunden ein Verschulden trifft.

Entsprechendes gilt für Kosten aufgrund von durch den Kunden oder durch einen Nutzungsberechtigten vorgenommenen Veränderungen in der Verteilungsinfrastruktur in dem mit Wärme zu versorgenden Objekt im Vergleich zum Zustand bei Vertragsschluss, z.B. durch Umsetzung dieser Einrichtungen.

8. Leistungsbefreiung

WSW ist von der Lieferverpflichtung befreit, soweit und solange WSW an der Erzeugung und/oder dem Bezug und/oder der Fortleitung der Primärenergie und/oder der Wärme durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, die WSW nicht zu vertreten hat oder deren Beseitigung WSW wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Entsprechendes gilt, soweit und solange der Strom-, Gas- oder Fernwärmenetzbetreiber den für die Belieferung des Objekts erforderlichen Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung aus nicht von WSW zu vertretenden Gründen unterbrochen hat.

Die Versorgung kann durch WSW unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist oder wenn die Wärmeversorgung des Objekts wegen fehlender Funktionstüchtigkeit der Kundenanlage oder wegen wesentlichen Einschränkungen der Funktionstüchtigkeit der Kundenanlage zu den vertraglichen Bedingungen nicht gewährleistet werden kann.

WSW hat den Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und WSW dies nicht zu vertreten hat oder wenn die Unterrichtung die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

Die Regelungen aus § 33 AVBFernwärmeV bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

9. Abnahmepflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, während der Laufzeit des Vertrages den gesamten, durch WSW auf Grundlage der vom Kunden gemäß **Anlage 5** zum Vertrag bereitgestellten Angaben ermittelten und vertraglich vereinbarten Wärmebedarf des Objekts durch den Bezug von WSW zu

decken, sofern und soweit der Kunde nicht von seinem Recht aus § 3 AVBFernwärmeV Gebrauch macht.

Im Falle eines Wärmebedarfs des Kunden, der über den von WSW ermittelten und zwischen den Parteien vereinbarten Wärmebedarf des Objekts hinausgeht (z.B. durch Erweiterung der zu beheizenden Nutzflächen im Objekt) wird WSW die Möglichkeit der Deckung des zusätzlichen Bedarfs prüfen und dem Kunden ein entsprechendes Angebot unterbreiten.

10. Zutrittsrecht, Mitwirkungspflicht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der WSW den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist, § 16 AVBFernwärmeV.

Darüber hinaus gewährt der Kunde den WSW bzw. den von WSW beauftragten Unternehmen jederzeit ungehinderten Zugang zum Objekt und zu sich auf dem Objekt sowie in bzw. an dem Objekt befindlichen technischen Anlagen, soweit dies im Zusammenhang mit der Wärmelieferung zur Vertragserfüllung oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Hierzu sind WSW, bzw. von WSW beauftragte Dritte auch befugt, das Objekt zu den vertragsgegenständlichen Zwecken zu befahren und in sonstig zur Vertragserfüllung und/oder Gefahrenabwehr erforderlicher, dem Kunden zumutbarer Weise, in Anspruch zu nehmen.

Werden dem Kunden Schäden oder Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten bei der Wärmelieferung bekannt, hat er die WSW unverzüglich zu benachrichtigen.

Sofern und soweit die Beseitigung von durch den Kunden gemeldeten Störungen nicht in den seitens WSW nach dem Vertrag und/oder nach der AVBFernwärmeV geschuldeten Pflichtenkreis fällt, hat der Kunde WSW die aus dem Einsatz nachweislich resultierenden Kosten zu ersetzen.

11. Kundenanlage

Die Herstellung und Instandhaltung der Kundenanlage gemäß Definition in Ziffer 1 dieser Allgemeinen Versorgungsbedingungen nach den jeweils geltenden technischen Vorschriften, insbesondere den allgemein anerkannten Regeln der Technik, technischen Regeln des zuständigen Netzbetreibers und DIN-Normen, obliegt – einschließlich deren ggf. erforderlicher Erneuerung – alleinig dem Kunden. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Kundenanlage und durch Maßnahmen zu deren Instandhaltung keine schädigenden Rückwirkungen auf das von WSW betriebene Nahwärmenetz erfolgen können.

Der Kunde verpflichtet sich während der Vertragslaufzeit zur Gewährleistung und Aufrechterhaltung eines sicheren und technisch mangelfreien Betriebs der Kundenanlage.

WSW wird dem Kunden zur Sicherstellung einer vertragsgemäßen Wärmeversorgung die erforderlichen technischen Spezifikationen und Anforderungen an die Kundenanlage zur Verfügung stellen. Diese sind für den Kunden verbindlich.

Die Erfüllung sowie die dauerhafte Einhaltung der technischen Spezifikationen und Anforderungen durch den Kunden ist wesentliche Voraussetzung für die vertragsgemäße Leistungserbringung durch WSW.

Sofern während der Laufzeit des Vertrages Änderungen der Kundenanlage erforderlich werden, wird der Kunde diese nur in Abstimmung mit WSW vornehmen.

WSW ist berechtigt, die Funktionsfähigkeit der Kundenanlage vor Aufnahme der Wärmeversorgung auf eigene Kosten zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Weiterhin ist WSW berechtigt, die Funktionsfähigkeit der Kundenanlage nach eigenem Ermessen und auf

eigene Kosten während der Laufzeit des Vertrages jederzeit zu überprüfen/überprüfen zu lassen.

Eine Überprüfung der Kundenanlage durch oder im Auftrage von WSW führt nicht zu einer Haftung der WSW für die Mangelfreiheit der Kundenanlage. WSW hat den Kunden jedoch auf erkannte Sicherheits- und Funktionsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

WSW ist darüber hinaus berechtigt, die Wärmelieferung zu verweigern, sofern die Kundenanlage Mängel aufweist, die die Sicherheit gefährden oder die Störungen in erheblichem Umfang besorgen lassen.

Sofern WSW die vollständigen Unterlagen der Planung der ursprünglichen Gesamtanlage des Objekts nach DIN EN 14336 überlassen werden, wird WSW dem Kunden auf dessen Wunsch ein Angebot für einen kostenpflichtigen hydraulischen Abgleich (Berechnung und Durchführung) legen. Ohne die Unterlagen der ursprünglichen Planung nach DIN EN 14336 kann eine Ermittlung der für einen hydraulischen Abgleich erforderlichen Maßnahmen und damit ein normgerechter hydraulischer Abgleich nicht erfolgen.

Sofern während der Laufzeit des Vertrages durch Maßnahmen des Kunden an der Kundenanlage technische Maßnahmen an dem Nahwärmenetz „Hilgershöhe“ erforderlich werden, so ist WSW berechtigt, die hieraus nachweislich resultierenden Kosten dem Kunden zusätzlich zu dem Entgelt für die Wärmelieferung in Rechnung zu stellen.

Vom Kunden beabsichtigte Baumaßnahmen an dem Objekt, die voraussichtlich zu einer Unterbrechung der Wärmeversorgung des Objektes von mehr als einem Tag führen, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit WSW. Die Anzeige von Baumaßnahmen an WSW durch den Kunden hat unverzüglich zu erfolgen. Die Regelungen der Ziffer 8 dieser Allgemeinen Versorgungsbedingungen bleiben hiervon unberührt.

Als Wärmeträger für die Wärmebelieferung dient Heizwasser. Zu einer Entnahme und/oder Veränderung von Heizwasser aus dem Nahwärmenetz oder der Kundenanlage sind ausschließlich WSW sowie von WSW ausdrücklich autorisierte Dritte befugt.

Die vorstehende Regelung gilt in Bezug auf die Kundenanlage nicht bei einer Übergabe der Wärme in die Kundenanlage mittels Wärmetauscher sowie im Falle der Abwendung von Schäden, die einen unverzüglichen Eingriff in die Kundenanlage erfordern, der Auswirkungen auf das Heizwasser haben kann. Der Kunde ist zur unverzüglichen Mitteilung sowie – im Falle einer Nachspeisung – zum Nachweis der ordnungsgemäßen Qualität gemäß der anerkannten und gültigen technischen Regelungen verpflichtet.

Bestehen in Bezug auf die Trinkwasserversorgung der auf dem Objekt befindlichen Gebäude gesetzliche Anzeige-, Untersuchungs-, Kennzeichnungs- und/oder Informationspflichten, so ist dies alleinige Obliegenheit des Kunden. Zur Erfüllung solcher Pflichten erforderliche Eingriffe in die Kundenanlage dürfen nur mit Zustimmung von WSW vorgenommen werden. WSW darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

12. Nutzerabrechnung

Die Wärmebelieferung an die Nutzer der Einheit(en) und Abrechnung der Wärmelieferung mit den Nutzern durch WSW erfolgt auf Grundlage eigenständiger Wärmelieferungsverträge („WLV-N“) zwischen WSW und den Nutzern.

Der Kunde ist dazu verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die jeweiligen Verträge (regelmäßig Miet-/Pachtverträge) zwischen dem Kunden und den Nutzern für sämtliche Einheiten im Objekt dahingehend ausgestaltet sind, bzw. ggf. entsprechend angepasst werden, dass die durch den Vertrag vereinbarten Leistungen der WSW, insbesondere die unmittelbare Abrechnung der Wärmelieferung mit den Nutzern und der Verteilschlüssel, mit den entsprechenden

vertraglichen Regelungen zwischen dem Kunden und den Nutzern in Einklang stehen.

Der Kunde ist überdies verpflichtet, WSW unverzüglich nach Vertragsabschluss eine vollständige Liste aller Nutzer des Objekts zu überlassen und WSW sowohl jeden Wechsel von Nutzern als auch die Beendigung von Nutzungsverhältnissen unverzüglich mitzuteilen.

Der Kunde beauftragt WSW mit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von Daten aus einer fernablesbaren Ausstattung zur Verbrauchserfassung, soweit dies erforderlich ist zur Erfüllung der verbrauchsabhängigen Kostenverteilung und zur Abrechnung mit den Nutzern nach § 6 HeizkostenV oder zur Erfüllung von Informationspflichten, z.B. nach § 6a HeizkostenV.

13. Entgelt, Vergütungspflicht

Für die Wärmebelieferung des Objekts sind – unabhängig von der Belegung der Räumlichkeiten im Objekt – vom Kunden ein verbrauchsunabhängiger Leistungspreis, jeweils ein verbrauchsabhängiger Arbeits- und ein Umlagepreis und sowie Verrechnungspreise zu entrichten, sofern und soweit nicht eine Zahlung des Entgelts für die Wärmebelieferung für die jeweilige Nutzeinheit durch den Nutzer erfolgt.

Das Entgelt wird durch WSW nach Maßgabe der **Anlage 2** zum Vertrag berechnet.

Ändern sich die Art der von WSW eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander, die Konditionen der Beschaffung der Brennstoffe oder Verhältnisse auf dem Wärmemarkt, sodass die mit dem Kunden vereinbarte Preisanpassungsregelung unwirksam ist oder wird, ist WSW berechtigt und – soweit das berechtigte Interesse des Kunden dies erfordert – auch verpflichtet, die Faktoren der Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen im Wege der öffentlichen Bekanntgabe einseitig anzupassen, um sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Wärme als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt nach den Vorgaben des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV angemessen zu berücksichtigen.

Sollten durch eine gesetzliche oder untergesetzliche Änderung, eine Maßnahme einer Genehmigungsbehörde oder durch eine sonstige hoheitliche Maßnahme während der Laufzeit des Vertrags Änderungen an den der Objektversorgung dienen technischen Einrichtungen oder in Bezug auf den Betrieb dieser Einrichtungen erforderlich sein und von WSW oder von seitens WSW beauftragten Dritten durchgeführt werden, ist WSW berechtigt, dadurch entstehende und nachzuweisende Kosten und Mehrkosten unter Berücksichtigung kalkulatorischer Abschreibungen und Zinsen durch entsprechende Erhöhung in den Grundpreis gem. **Anlage 2** des Vertrages einzubeziehen.

Bei Abschluss des Vertrages unbekannt oder noch nicht wirksame Be- oder Entlastungen durch Abgaben, Auflagen, Steuern, Umlagen, Umweltafgebungen oder sonstige staatlich veranlasste Entwicklungen, welche die Wärmeerzeugung und/oder -lieferung für WSW verteuern oder verbilligen, sind in den Wärmepreisen der **Anlage 2** des Vertrages nicht berücksichtigt. Mit deren Inkrafttreten/Wirksamwerden erhöht bzw. reduziert sich das nach der **Anlage 2** des Vertrages vereinbarte Entgelt, soweit dieses von der wirksam gewordenen/in Kraft getretenen Be- oder Entlastung betroffen ist.

14. Ersatz- und Auffanglieferung

Kommt für eine oder mehrere Einheit(en) des Objekts kein Wärmelieferungsvertrag mit dem jeweiligen Nutzer der Einheit(en) zustande oder wird ein entsprechender Wärmelieferungsvertrag zwischen WSW und dem Nutzer einer wirksam beendet, so ist der Kunde verpflichtet, das für die Wärmebelieferung der betreffenden Einheit/en des Objekts fällige Entgelt an WSW zu zahlen, bis für die betreffende/n Einheit/en des Objekts ein Wärmelieferungsvertrag mit dem jeweiligen oder dem nachfolgenden Nutzer geschlossen und in Kraft getreten ist.

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, bei Leerstand oder eigener Nutzung das für die Wärmebelieferung der betreffenden Einheit/en des Objekts fällige Entgelt an WSW zu zahlen.

Der Kunde ist weiterhin zur Zahlung des vereinbarten Entgelts für die Wärmebelieferung durch WSW verpflichtet, sofern und soweit Nutzer das für die Wärmebelieferung der von ihnen belegten Einheit(en) des Objekts fällige Entgelt nicht oder nur anteilig an WSW zahlen, da die Wärmebelieferung durch WSW nicht oder nicht vertragsgemäß erfolgte und dies ursächlich auf Umstände zurückzuführen ist, die aus der Risikosphäre / dem Pflichtenkreis des Kunden (z.B. Mängel an der Kundenanlage) herrühren.

15. Verbrauchserfassung, Abschläge, Abrechnung

Die zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts erforderliche Messung der gelieferten Wärmemenge erfolgt gemäß § 18 AVBFernwärmeV iVm. § 3 FFVAV.

Für den Fall einer seitens des Kunden geforderten oder veranlassten unterjährigen Ablesung der Messeinrichtungen zur Wärmemengenerfassung behält sich WSW das Recht vor, den damit nachweislich verbundenen Aufwand dem Kunden in Rechnung zu stellen. Entsprechendes gilt für den Fall der Ablesung der Messeinrichtungen zur Wärmemengenerfassung aufgrund eines Nutzerwechsels.

Die Abrechnung des Entgelts und die Bereitstellung von Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen erfolgt nach §§ 4 und 5 FFVAV.

Für die fortlaufende Wärmebelieferung bis zur nächsten Abrechnung werden monatlich Abschläge vom Kunden gemäß § 25 AVBFernwärmeV erhoben, sofern und soweit nicht aus eigener vertraglicher Regelung eine Zahlung des Entgeltes für die Wärmebelieferungen durch den / die Nutzer, bzw. durch diese/n entsprechende Abschlagszahlungen erfolgt.

WSW berechnet die Abschläge unter Berücksichtigung des vereinbarten Grundpreises und unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs unter Zugrundlegung des Verbrauchs im zuletzt abgerechneten Zeitraum. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies seitens WSW angemessen zu berücksichtigen.

Eine Anpassung der Abschlagszahlungen erfolgt zu Beginn eines jeden neuen Abrechnungsjahres. WSW behält sich darüber hinaus eine Anpassung der Abschlagszahlungen vor, sofern und soweit sich die Preise ändern. Die Anpassung erfolgt mit dem Vorhundertssatz der Preisänderung.

Zum Ende jedes von WSW festgelegten Abrechnungszeitraumes und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von WSW eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so ist das zu viel berechnete Entgelt unverzüglich dem Kunden zu erstatten.

WSW ist im Rahmen der Abwicklung der Rückerstattung berechtigt, ein ihr bekanntes Konto heranzuziehen, sofern über dieses Konto des Kunden ein Forderungsausgleich in den letzten 3 Monaten stattgefunden hat.

Für den Fall eines zu gering berechneten Entgelts hat der Kunde gem. § 27 Abs. 1 AVBFernwärmeV nach Zugang der Abrechnung eine Nachzahlung in entsprechender Höhe zu leisten.

16. Kostenpauschalen in Euro

	netto	brutto
Mahnkosten pro Mahnschreiben	1,90	
Kosten unberechtigte Zutrittsverweigerung	50,00	
Unterbrechung der Anschlussnutzung	50,00	
Wiederaufnahme der Anschlussnutzung	42,02	50,00

Kosten für Abrechnungsdienstleistungen

Erstellung von Zwischenrechnungen auf Wunsch des Kunden:

- inkl. Versand pro Rechnung 21,01 25,00
- inkl. Ablesung und Versand pro Rechnung 46,22 55,00

Dokumentennachdruck auf Wunsch des Kunden:

4,20 5,00

Sonstige Kosten

Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung:

10,00

Adressermittlung

14,00 16,66

Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen

- gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5 %-Punkte über dem Basissatz
- gem. § 288 II BGB für Unternehmer 9 %-Punkte über dem Basissatz

Kosten für Bankrücklastschriften

- Gebühr des jeweiligen Kreditinstituts

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

Dem Kunden bleibt es unbenommen, niedrigere Kosten nachzuweisen.

17. Aufrechnung

Gegen Ansprüche der WSW kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

18. Haftung

Hinsichtlich der Haftung der Parteien und ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesen Allgemeinen Versorgungsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.

Die Haftung der WSW richtet sich im Falle von Versorgungsstörungen ausschließlich nach § 6 AVBFernwärmeV. In allen anderen Fällen haftet WSW

- uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, soweit diese Schäden nicht auf Versorgungsstörungen beruhen.
- uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, soweit diese Schäden nicht auf Versorgungsstörungen beruhen.
- bei sonstigen Schäden, die fahrlässig verursacht werden, nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden, wobei die Haftung für Vermögensschäden, mittelbare Schäden und Schäden infolge von Produktionsausfall sowie entgangenem Gewinn ausdrücklich ausgeschlossen ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Vertragspartner vertrauen darf.

Die Ersatzpflicht der WSW nach § 2 Haftpflichtgesetz (HaftPflG) wegen Sachschäden ist ausgeschlossen, sofern der Kunde eine juristische

Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, der das Rechtsgeschäft zum Betriebe seines Handelsgewerbes abschließt, ist.

Die geschädigte Partei hat der/den anderen Partei/en einen Schaden unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.

19. Rechtsnachfolge

Im Falle eines Eigentümerwechsels in Bezug auf das Objekt oder in Bezug auf Teile des Objekts ist der Kunde verpflichtet, dem Übernehmer – im Falle des Verkaufs durch Aufnahme entsprechender Klauseln in dem notariellen Kaufvertrag – den Eintritt in den Vertrag aufzuerlegen und den Eintritt formwirksam herbeizuführen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist oder bei Einräumung von Erbbau- oder Nießbrauchrechten an Dritte durch den Kunden.

Der Kunde ist in diesen Fällen weiterhin verpflichtet, WSW unverzüglich zu unterrichten. § 32 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Erfolgt auf Kundenseite ein Eigentumswechsel, ohne dass der neue Eigentümer wirksam in den Vertrag eintritt und erfolgt nach Eigentumsübergang eine (weitere) Entnahme von Wärme aus den von WSW betriebenen oder in deren Eigentum stehenden Versorgungseinrichtungen, so haften für die Kosten der Wärmelieferung ab erstmaliger Wärmeentnahme nach Eigentumswechsel der Kunde und der neue Eigentümer als Gesamtschuldner.

Tritt anstelle von WSW ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden.

20. Kündigung

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Eine ordentliche Kündigung vor Ablauf der im Vertrag vereinbarten Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 AVBFernwärmeV sowie nach § 32 AVBFernwärmeV.

Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht ausschließlich nach § 314 BGB sowie nach § 33 AVBFernwärmeV sowie nach Ziffer 4 dieser Allgemeinen Versorgungsbedingungen.

21. Gerichtsstand, Streitschlichtung

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist Wuppertal, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Sofern der Kunde Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, ist WSW zur Beilegung von Streitigkeiten, welche den Vertrag betreffen, zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle bereit.

Voraussetzung hierfür ist, dass WSW zuvor durch den Kunden kontaktiert wurde und die Parteien keine Lösung gefunden haben.

Kontaktdaten Schlichtungsstelle:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle

Zentrum für Schlichtung e. V.

Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein

Fax: 07851/7957941

mail@verbraucherschlichter.de | www.verbraucher-schlichter.de.

22. Datenschutz

Die Bereitstellung von personenbezogenen Daten des Kunden an WSW und deren Verarbeitung durch WSW ist für die Vertragsanbahnung, -durchführung und Abrechnung des Vertrages im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. b) EU-DSGVO erforderlich. Ohne die Bereitstellung personenbezogener Daten des Kunden und ohne das Recht zur Verarbeitung dieser Daten kann die Erfüllung des Vertrages seitens WSW nicht gewährleistet werden.

WSW verarbeitet die Daten des Kunden weiterhin zur Wahrung der berechtigten Interessen von WSW nach Art. 6 Abs. 1 f) EU-DSGVO. Dies umfasst beispielsweise die Nutzung der personenbezogenen Daten um dem Kunden Produktinformationen über Energieprodukte (Energieerzeugung, -belieferung, Energieeffizienz, Elektromobilität) zukommen zu lassen, die Konsultation oder den Datenaustausch mit Auskunfteien, wie z.B. der Schufa und/oder Crefo zur Ermittlung von Bonitäts- oder Zahlungsausfallrisiken, um rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten sowie zur Aufklärung oder Verhinderung von Straftaten (z.B. Stromdiebstahl) oder zur Adressermittlung, beispielsweise bei Umzügen.

WSW unterliegt überdies diversen gesetzlichen Verpflichtungen (Messstellenbetriebsgesetz, Steuergesetze), die eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Gesetzeserfüllung erforderlich machen nach Art. 6 Abs. 1 c).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch WSW erfolgt in Ansehung der einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere im Einklang mit den Regelungen der EU-DSGVO.

Verarbeitung personenbezogener Daten bedeutet gemäß Art. 4 Nr. 2 EU-DSGVO jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

WSW ist berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden gegenüber Dritten, die diese Daten zur Erfüllung oben genannter Zwecke benötigen, offenzulegen. Dritte im vorstehenden Sinne sind Dienstleistungsunternehmen, die von WSW zur Vertragsdurchführung beauftragt werden (z.B. Zählerablesung), sowie zur Verschwiegenheit verpflichtete Berufsgruppen (Rechtsanwälte und Steuerberater). Nach Beendigung und vollständiger Abwicklung des Vertrages erfolgt keine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden an Dritte.

Es erfolgt seitens WSW keine Offenlegung personenbezogener Daten des Kunden an einen Drittstaat oder an eine internationale Organisation.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt ausschließlich sofern, soweit und solange des zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. WSW speichert die personenbezogenen Daten des Kunden für die o. g. Zwecke. Die Daten des Kunden werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit der Kunde oder ein Dritter diese mitteilt, verarbeitet. WSW löscht die personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit dem Kunden beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzliche Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) oder der Abgabenordnung (AO). Spätestens nach 10 Jahren, nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, löscht WSW die personenbezogenen Daten des Kunden.

Der Kunde hat gegenüber WSW das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 EU-DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 EU-DSGVO sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 EU-DSGVO. Dem Kunden steht auch das Recht zum Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nach Art. 21 EU-DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 EU-DSGVO zu.

Widerspruchsrecht:

Sofern WSW eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung der berechtigten Interessen vornimmt, haben Sie als Auftraggeber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.

Unbeschadet der vorstehenden Rechte des Kunden besteht weiterhin das Recht des Kunden zur Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

WSW behält sich eine Änderung der vorstehenden Regelungen vor, sofern dies aufgrund von geänderten gesetzlichen Anforderungen erforderlich ist. Entsprechendes gilt im Falle von geänderten Anforderungen an die Ausgestaltung von Datenschutzregelungen aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Entscheidungen.

Verantwortliche Stelle nach Art. 4 Abs. 7 EU-DSGVO:

WSW Energie und Wasser AG
Bromberger Str. 39
42281 Wuppertal
Telefon: 0202/569-0
E-Mail: wsw@wsw-online.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der WSW:

WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH
030-DS/IS Datenschutz
Bromberger Str. 39
42281 Wuppertal
E-Mail: datenschutz@wsw-online.de
Telefon: 0202/569-3814